



PRESSEINFORMATION

Magdeburg, 15. Oktober 2020

Landesbauordnung geändert

Durch Engagement viel für den Verbraucherschutz erreicht

Am 14. Oktober 2020 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt dem Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen zur Änderung der Landesbauordnung zugestimmt. Die LBO wird in dieser beschlossenen Fassung zum 1. Februar 2021 in Kraft treten.

Zwei Jahre intensiver Befassung mit den durch den Landtag geplanten Ergänzungen und Veränderungen der Landesbauordnung liegen hinter den Vertretern von Architekten- und Ingenieurkammer, von Berufs- und Verbraucherverbänden: Jetzt ist er verabschiedet, der heiß diskutierte, mehrfach beratene Gesetzentwurf.

Die geänderte Landesbauordnung enthält neben der Einführung eines eingeschränkten Bauvorlagerechts für einen definierten Personenkreis (Kleine Bauvorlageberechtigung) u.a. neue Regelungen zum Bauen mit Holz und Klarstellungen bei der barrierefreien Zugänglichkeit von öffentlichen Bauten, die Typengenehmigung, die Erweiterung des Kataloges von Genehmigungsfreistellung sowie neue Vorschriften zur Versiegelung von Flächen in § 8 und in § 85 zur Begrünung von Gebäuden.

Was die Kleine Bauvorlageberechtigung betrifft, gehen wir erhobenen Hauptes aus einem objektiv nicht abwendbaren Prozess heraus. Unsere Beharrlichkeit hat sich ausgezahlt. Zwar wird Sachsen-Anhalt eine vergleichsweise weitgehende Regelung im Rahmen der eingeschränkten („Kleinen“) Bauvorlageberechtigung haben, aber mit Blick auf den Verbraucherschutz konnten Architekten- und Ingenieurkammer wesentliche Absicherungen erreichen. Denn die in der Bauordnung nun verankerte Fortbildungs- und Versicherungspflicht für die „neuen Planungsberechtigten“ ist bundesweit bisher einmalig. Das ist auch ein Ergebnis berufspolitischen Engagements der Architekten- und Ingenieurkammer!

Wir konnten leider nicht mit allen unseren Argumenten überzeugen, und darüber sind wir sicherlich enttäuscht. Entscheidend für den Bauherrn als Verbraucher und auch für die Handwerker dieses Landes ist, dass nun nicht nur die Betriebe aus allen benachbarten Bundesländern in Sachsen-Anhalt bauvorlageberechtigt für Gebäude der Klassen 1 und 2 sein werden, sondern auch die Handwerker und Bautechniker mit vergleichbaren Abschlüssen aus sämtlichen EU-Mitgliedsstaaten. Ich halte es für nicht zumutbar, dem Bauherrn aufzubürden, sich beim Bau seines Traumhauses vor der Auftragsvergabe über die tatsächlichen Qualitätsstandards der planenden und ausführenden Betriebe zu informieren. Der Einsatz von Planern beim Hausbau dient ja gerade dieser Qualitätssicherung, ganz unabhängig von den wirtschaftlichen Ausführungsinteressen der beteiligten Handwerksbetriebe. Auf der Grundlage der zukünftig geltenden Landesbauordnung könnte jetzt diese bewährte Qualitätskontrolle umgangen werden.

Aus unserer Sicht war und ist daher die Kleine Bauvorlageberechtigung im sich immer komplizierter gestaltenden Prozess des Planens und Bauens ein Schritt in die falsche Richtung. Wir hoffen sehr, dass Bauherren künftig erkennen, dass sie vor allem zur eigenen Sicherheit auch weiterhin mit hochqualifizierten Architekten und Ingenieuren zusammenarbeiten sollten. Denn gute Planung spart am Ende bares Geld!

Als Erfolg können die Architekten- und die Ingenieurkammer dennoch verbuchen, dass alle Personen, die Bauanträge einreichen dürfen, auch künftig versicherungspflichtig sind. Das trägt vor allem zum Verbraucherschutz bei, einem Anliegen, das für beide Kammern im Vordergrund stand. Ab dem 1. Februar 2021 ist der Kreis der Personen, die für die Gebäudeklasse 1 und 2 Bauvorlagen einreichen können, erweitert. Dazu gehören auch Absolventen der Fachrichtung Architektur und Bauingenieurwesen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen, ohne dass sie berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Architekt zu führen oder in die der von der Ingenieurkammer zu führenden Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen zu sein. Daraus allerdings, davon bin ich überzeugt, können wir interessante Perspektiven für die künftig angestrebte Einführung des sogenannten „Junior-Architekten“ entwickeln. So lässt sich bei richtig gesetzten Segeln auch aus Gegenwind ein Vortrieb generieren.

Aber der verabschiedete Gesetzentwurf beinhaltet ja nicht nur die Ergänzung des § 64 Absatz 2a. Wir Architekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner begrüßen ausdrücklich den neuen Zusatz zum § 8 der Landesbauordnung. Er nimmt Bezug auf die Wasseraufnahmefähigkeit der Flächen auf einem Grundstück, die nicht bebaut sind. Diese sind zukünftig zu begrünen und zu bepflanzen. So werden Schottergärten, bei denen eine Folie die Versickerung verhindert, nicht mehr zulässig sein. Auch die Begrünung von Gebäuden können Kommunen in Zukunft festschreiben. Hoffnung setzen wir darauf, dass sich die Änderungen in Hinsicht auf das Planen mit Holz tatsächlich positiv auswirken und das Bauen mit Holz fördern.

Prof. Axel Teichert
Präsident

Petra Heise
Geschäftsführerin

Architektenkammer Sachsen-Anhalt
Fürstenwall 3
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 5 36 11 0
E-Mail: presse@ak-lsa.de
Internet: www.ak-lsa.de